

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Personalausstattung in Pflegeheimen (Personalschlüsselverordnung-StPHG)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 4/2008, wird verordnet:

§ 1

Personelle Mindestausstattung

Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der HeimbewohnerInnen eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten. Diese personelle Mindestausstattung darf nicht unterschritten werden und wird mit nachstehendem Personalschlüssel festgelegt:

Pflegestufen nach dem Pflegegeldgesetz	Personalschlüssel (Verhältnis Personal zu HeimbewohnerInnen)
Stufe I	1 : 12,0
Stufe II	1 : 6,0
Stufe III	1 : 3,7
Stufe IV	1 : 2,6
Stufe V	1 : 2,5
Stufe VI	1 : 2,3
Stufe VII	1 : 2,0

Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der HeimbewohnerInnen je Pflegestufe umzulegen. Die so errechneten Zahlen je Pflegestufe sind zu addieren und ergeben die Mindestzahl des erforderlichen Pflegepersonals. Als Basis für die Berechnung ist eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je Pflegedienstposten zu Grunde zu legen.

§ 2

Zusammensetzung des Pflegepersonals

Das Pflegepersonal setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG,
2. mindestens 60 % Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Altenarbeit (A) gemäß dem StSBBG oder PflegehelferInnen gemäß dem GuKG sowie
3. höchstens 20 % sonstiges Personal für die unmittelbare Betreuung der HeimbewohnerInnen.

§ 3

Teilbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Personal und Mischdienste

Teilbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Personal sowie Beschäftigte, die neben Pflege und Betreuung auch andere Aufgaben im Rahmen des Pflegeheimbetriebes versehen (Mischdienste), sind bei der Berechnung des Personalschlüssels gemäß dem jeweiligen Beschäftigungsmaß zu bewerten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der _____, in Kraft.

§ 5
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Personalschlüssel für Pflegeheime, Grazer Zeitung Nr. 408/2003, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves